

# **S a t z u n g**

## **für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Fest- und Parkplätze sowie Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Roding**

vom 18.12.1997

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr.1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung und Art. 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Roding folgende Satzung:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Roding vorhandenen Fest- und Parkplätze sowie Straßen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.
- (2) Festplätze nach Abs. 1 sind diejenigen Flächen, die für die Abhaltung von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Festen dienen, der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Roding hierfür unterhalten werden. Hierzu zählt insbesondere der Bereich am „Esper“ in Roding.
- (3) Parkplätze gemäß Abs. 1 sind der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art, die von der Stadt Roding unterhalten werden.
- (4) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Roding unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spiel-, Sport und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (5) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünfläche im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne der Forstgesetze.
- (6) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Roding unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Rodelbahnen, Eislaufflächen u.ä.).

### § 2

#### Recht auf Benützung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum bestimmungsgemäßen Zweck nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

### § 3

#### Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer dieser Einrichtungen müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.
- (4) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:
  - a) Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß § 3 oder im Einzelfall gestattet ist.
  - b) Ballspielen sowie Rodeln und Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.
  - c) Zelte und Wohnwagen außerhalb der zugewiesenen Flächen aufzustellen.
  - d) Außerhalb der zugewiesenen Flächen zu nächtigen.
  - e) Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren, dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern.
  - f) Hunde frei herumlaufen zu lassen; auf Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Rasenflächen Tiere mitzubringen.
  - g) Diese Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
  - h) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
  - i) In Weihern, Teichen und Springbrunnen zu baden.

- (5) Auf öffentlichen Straßen, Fest- und Parkplätzen ist den Benutzern, sofern keine anderslautende Genehmigung vorliegt, untersagt:
1. Die Straßen über das übliche Maß zu verunreinigen, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Verschmutzung durch Hundekot.
  2. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
  3. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumenten ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
  4. Sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
  5. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuß zu verbringen in der Absicht, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen.

#### § 4

#### Benutzung der Kinderspielanlagen

Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

#### § 5

#### Beseitigungspflicht

Wer Einrichtungen im Sinne des § 1 verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Andernfalls kann die Stadt dies auf Kosten des Verursachers tun.

#### § 6

#### Besondere Benützigungen

Die Benützigungen der in § 1 genannten Einrichtungen ist zulässig, sofern eine anderweitige Genehmigung vorliegt.

§ 7  
Benützungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können die Einrichtungen vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

§ 8  
Anordnung

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9  
Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Einrichtungen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in diese Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, von den Straßen und Plätzen bzw. Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden.

§ 10  
Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Roding haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11  
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und Art. 66 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. vorsätzlich die vorgenannten Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Absatz 1)
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer dieser Einrichtungen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2)
3. als Benutzer dieser Einrichtungen den Verboten des § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt.
4. vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

§ 12  
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Roding beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roding, den 18.12.1997

Stadt Roding

gez. i.O.

Reichold  
1. Bürgermeister